

SPORTFONDS-BEITRÄGE – GRUNDSÄTZE

zur Eingabe von Gesuchen für Swisslos-Beiträge aus dem Sportfonds Kanton Zürich (gültig ab September 2019)

Grundsätze zur Erlangung von Beiträgen aus dem ZKS-Verbandsanteil für Sportmaterial, Sportförderung, Ausbildung und Grundbeitrag

1. Voraussetzung

Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen ist der Nachweis der Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports im Kanton Zürich, insbesondere in Sportverbänden und -vereinen.

2. Beiträge

- 2.1. Die Beiträge sind zweckgebunden für den Jugend- und Breitensport einzusetzen. Sie dürfen nicht dem Interesse einzelner Personen, sondern müssen der Gesamtheit, der Gemeinnützigkeit dienen.
- 2.2. Beiträge können für folgende Bereiche an die jeweils aufgeführte(n) Sportorganisation(en) ausgerichtet werden:
 - Ausbildung und Grundbeitrag: Mitgliederverbände des ZKS¹
 - Sportmaterial und Sportförderung: Mitgliederverbände des ZKS und deren Sportvereine¹ sowie Dritte²
- 2.3. Keine Beiträge aus dem ZKS-Verbandsanteil werden für die Sanierung notleidender Sportverbände, –vereine und Dritte ausgerichtet. Weiter haben Gemeinden und Profisportorganisationen kein Anrecht auf Beiträge aus dem ZKS-Verbandsanteil.

3. Gesuchstellung

- 3.1. Die Gesuche von Mitgliederverbänden des ZKS und deren Sportvereine sowie von Dritten sind online im [ZKS-Extranet](#) zu erfassen und einzureichen.
- 3.2. Die Sportverbände sind verpflichtet, ihre Vereine betreffend –Gesuche und Beiträge kostenlos zu beraten, deren Gesuche entgegenzunehmen, auf Vollständigkeit zu prüfen und wo möglich die Beitragshöhe zu bestimmen. Sie reichen diese und verbandseigene Gesuche dem ZKS ein. Gesuche von Dritten werden von der GS ZKS auf Vollständigkeit geprüft.
- 3.3. Für die eine korrekte Abwicklung der Gesuche wird auf die Rubrik „Termine und Ablauf für Sportfonds-Gesuche“ in den jeweiligen spezifischen Richtlinien verwiesen.
- 3.4. Bei den Beiträgen handelt es sich um einen Anteil an Leistungen, Kosten und Investitionen entsprechend der eingereichten Gesuche. Eigene Leistungen bzw. Kostenbeiträge werden verlangt.
- 3.5. Die Beiträge dürfen nur zweckgebunden, entsprechend der eingereichten Gesuche verwendet werden. Die Nichteinhaltung kann Kürzung, Streichung bzw. Rückforderung der Beiträge zur Folge haben.

4. Auszahlung

4.1. Die Auszahlungen der Beiträge werden auf Postcheck- oder Bankkonten der gesuchstellenden Sportorganisation bezahlt (keine Privatkonten).

5. Beratung

5.1. Die Mitarbeitenden der ZKS-Geschäftsstelle stehen den Sportverbänden und Sportvereinen sowie Dritten während dem gesamten Beitrags-, bzw. Gesuchprozess beratend und begleitend zur Verfügung.

Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze erlischt der Anspruch auf einen Beitrag.

Diese Grundsätze gelten für alle Richtlinien für Beiträge in den Bereichen Sportmaterial, Sportförderung, Ausbildung und Grundbeiträge.

Diese Grundsätze erlässt der Vorstand des ZKS. Die jeweiligen spezifischen Richtlinien werden durch die Swisslos-Kommission des ZKS festgesetzt. Die Swisslos-Kommission setzt sich aus je einer Person aus jedem Mitglieder-Sportverband zusammen und funktioniert nach demokratischen Grundsätzen.

Grundlage bildet die Leistungsvereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, vertreten durch das Sportamt des Kantons Zürich und dem ZKS.

Diese Grundsätze für die Swisslos Sportfonds-Beitragssprechung sind an der Vorstands-Sitzung vom 09. Mai 2019 durch den Vorstand des ZKS genehmigt worden.

- 1 Mitgliederverbände des ZKS: Sportverbände und deren Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die dem ZKS angeschlossen sind sowie Sportvereine von Mitgliederverbänden, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Zürich haben, sofern mehr als drei viertel ihrer Mitglieder im Kanton Zürich wohnen.
- 2 Dritte: Sportvereine mit Sitz im Kanton Zürich, die keinem Mitgliederverband des ZKS angeschlossen sind sowie Sportorganisatoren, die nicht kommerziell tätig sind.

SPORTFONDS-BEITRÄGE – RICHTLINIEN GRUNDBEITRAG

zur Eingabe von Gesuchen für Swisslos-Beiträge aus dem Sportfonds Kanton Zürich
(gültig ab September 2019)

Richtlinien zur Erlangung von Beiträgen aus dem ZKS-Verbandsanteil für Grundbeitrag.

1. Zweck

Den Mitgliederverbänden des ZKS wird aus dem Swisslos Sportfonds Kanton Zürich jährlich ein Grundbeitrag ausbezahlt. Dieser Beitrag ist durch die Sportverbände als «Beitrag ZKS-Verbandsanteil» in ihrem Budget und ihrer Jahresrechnung zu deklarieren. Er dient insbesondere als Entgelt für die verbandsinterne Beratung und Bearbeitung von Swisslos-Gesuchen der Vereine.

2. Grundbeitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Sportverbände, die Mitglied beim ZKS sind.

3. Gesuchs- und Antragstellung

Zur Erlangung des Grundbeitrages haben die Sportverbände des ZKS im ZKS-Extranet (<https://members.zks-zuerich.ch>) jährlich ab anfangs Jahr bis spätestens 28. Februar die Etat-Daten und Aktivitäten zu erfassen.

Der Fachbereich (FB) Ausbildung des ZKS bearbeitet die Zuteilung der Grundbeiträge an die Sportverbände und beantragt diese der Swisslos-Kommission. Die Antragstellung zu Händen des Sportamtes an den Regierungsrat erfolgt durch den ZKS einmal jährlich im Oktober.

4. Berechnungsgrundlage

Sie setzt sich aus vier Teilelementen zusammen (4.1.1. - 4.1.3.):

4.1. Aufteilung des Grundbeitrages

Der total zur Verfügung stehende Grundbeitrag wird nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

• Sockelbeitrag (Ziffer 4.1.1.)	10%
• Anzahl Mitglieder (Ziffer 4.1.2.)	50%
• Anzahl Vereine (Ziffer 4.1.2.)	20%
• Aktivitäten (Ziffer 4.1.3.)	20%

4.1.1 Sockelbeitrag

Den Verbänden steht unabhängig der Grösse, Bedeutung und Aktivitäten ein einheitlicher Sockelbeitrag als Teilelement zu.

4.1.2 Anzahl Vereine und Mitglieder / Sockelbeitrag

Die Mitgliederzahlen beinhalten alle aktiven Kategorien (Kinder, Jugend, Erwachsene, Senioren usw.) Sie sind Teilelemente zur Ermittlung des Grundbeitrages (Grösse und Bedeutung des Verbandes). Passive, Gönner usw. dürfen nicht geltend gemacht werden.

Eine Überprüfung der gemeldeten Mitgliederzahlen durch den ZKS kann z. B. beim schweizerischen Sportverband vorgenommen werden.

4.1.3 Aktivitäten

Ein wichtiges Teilelement bilden die Aktivitäten der Sportverbände. Der Förderung des Jugend- und Breitensports ist angemessen Rechnung zu tragen.

Die Aktivitäten werden nach folgenden Kriterien gewertet:

- **Sportaktivitäten:** Jugendsport -20, Erwachsenensport 20+, Mitgliedergewinnung, Durchführung von Meisterschaften/Sportveranstaltungen, Besondere Förderung
- **Administration/Kommunikation:** Präsentation der ZKS-Dienstleistungen, ZKS-Zertifikate für ehrenamtliche Tätigkeit im Sport, Kommuniziert der Verband die ZKS-Leistungen an die Basis/Vereine, Aktivitäten im Bereich der Prävention, Der Verband unterstützt die Vereine in ihrer Organisation (Deklaration ZKS-Beiträge siehe Ziffer 4)

5. Malus-System mit Abzügen vom Grundbeitrag

Für das Malus-System ist die vom FB Ausbildung genehmigte Weisung verbindlich (integrierender Bestandteil im Anhang). Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

Der ZKS führt pro Sportverband in transparenter Art eine Kontrolle (Liste) u.a. bezüglich Einhaltung von Terminen, Fristen, über Vollständigkeiten und Qualitäten, Besuche von offiziellen Anlässen und Veranstaltungen des ZKS, etc. Bei Fehlleistungen erhält der Sportverband Maluspunkte. Sportverbände, welche eine einwandfreie und lückenlose Sicherstellung der Auflagen gewährleisten bleibt der zugeteilte Grundbeitrag erhalten. Sportverbände welche ihren Pflichten mangelhaft nachkommen und negative Punkte aufweisen, wird vom Grundbeitrag ein Abzug gemacht.

6. Bonus

Für das Bonus-System ist die vom FB Ausbildung genehmigte Weisung verbindlich. Der FB Ausbildung legt die Art und Weise der Bonusvergabe fest. Die Bonusvergabe wird nach Prüfung durch den FB Ausbildung beim Vorstand des ZKS beantragt. Der Bonus wird aus dem Kredit „Sportförderung“ finanziert und hat keinen Einfluss auf den Grundbeitrag.

7. Verwendung durch Sportverbände

Die Sportverbände verwenden den Grundbeitrag für ihre Aktivitäten im Jugend-, Breiten- und Amateursport.

Nicht erlaubt sind:

- Tilgung von Schulden
- Zusätzliche Kostenerhebung an Vereine für die Bearbeitung von Swisslos-Gesuchen (Provisionen, Honorare usw.)

8. Anhang

Weisung über Bonus, Malus

Diese Richtlinien wurden durch die Swisslos-Kommission am 19. September 2019 genehmigt und ersetzen alle vorgängigen Versionen.

WEISUNG

Ressort / Projekt **FB Ausbildung MGV, Grundbeiträge - Bonus-/Malus-System**
Datum 19. September 2019
Verfasser Josy Beer (JBE)
Empfänger FB Ausbildung MGV, MGV, Organisationshandbuch (OHB)
Genehmigt FB Ausbildung MGV, an der Sitzung vom 27. Mai 2019

Begründung

Die Zusammenarbeit mit den Mitgliederverbänden (MGV) ist im administrativen Bereich bezüglich Termineinhaltungen und Qualität in vielen Fällen zu verbessern. Deshalb setzen wir ein Bonus-/Malus-System in Kraft, welches die Reduktion des Grundbeitrages zur Folge haben kann. Gleichzeitig sollen Verbände mit einem Bonus belohnt werden, die sich in besonderer Weise einsetzen.

Bonus-System

Der FB Ausbildung legt jährlich die Art und Weise der Bonusvergabe an die MGV fest.

Der FB Ausbildung schlägt dem Vorstand eine Bonusvergabe vor (zuhanden der letzten Sitzung im Jahr), welches im darauf folgenden Jahr gewertet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mehrheit der Verbände daran teilnehmen kann. Die Verbände werden anschliessend informiert.

Der Bonus wird aus der „Sportförderung“ finanziert und auf maximal Fr. 8'000.- pro Jahr festgelegt.

Der Bonus kann unter mehreren Gewinnern verteilt werden.

Malus-System

Kriterien mit Punktwertung

Maluspunkt (MP)

- | | |
|---|---|
| · Nichteinhalten von Terminen bei:
Aufträgen, Aufgaben, Meldungen, Erhebungen, Gesuchen, Abrechnungen,
Eingang von Zahlungen usw., pro Ereignis grundsätzlich | 1 |
| · Jede Nachfassung zusätzlich | 1 |
| · Unvollständige Angaben, unsorgfältige Qualität, Nichtbeachten der Richtlinien,
welche ein mühsames Nachfassen, Nachbearbeiten notwendig machen bei:
Aufträgen, Aufgaben, Meldungen, Erhebungen, Gesuchen, Abrechnungen,
Eingang von Zahlungen usw., pro Ereignis grundsätzlich | 1 |
| · Jede weitere Nachfassung | 1 |

- Obligatorische Konferenz und/oder Versammlungen des ZKS
(Delegiertenversammlung, Präsidentenkonferenzen)
Unentschuldigte Nichtteilnahme, pro Ereignis 2
- Entschuldigte Nichtteilnahme, pro Ereignis 1
- Nichteinladen des ZKS zur Delegierten- bzw. Abgeordnetenversammlungen
(inkl. Jahresrechnung) 1
- Nichteinbinden des ZKS-Links auf der Website des MGV, pro Jahr 1
- Nichtaufführen des Sportfonds-Beitrages in der Jahresrechnung 1
- Nichtnennen eines/einer Delegierten in die Swisslos-Kommission, pro Jahr 2

Kürzung des Grundbeitrages

Bis zu drei Malus-Punkten pro Jahr liegen im Toleranzbereich. Ab vier Malus-Punkten wird der Grundbeitrag im darauf folgenden Jahr wie folgt gekürzt:

4 – 6	Maluspunkte	5%
7 – 9	Maluspunkte	10%
10 - 12	Maluspunkte	15%
13 -	Maluspunkte	20%

Sollten sich im nächsten Jahr weitere Malus-Punkten ergeben die über dem Toleranzbereich liegen, wird die Kürzung verdoppelt (Bsp. Verband x: 2004: 5 MP = 5% Kürzung, 2005: 8 MP = 20% Kürzung, 2006: 6 MP = 10% Kürzung usw.). Diese Verdoppelung wird dann gelöscht, wenn der Verband in einem Jahr im Toleranzbereich liegt. Die MP werden jährlich gelöscht und nicht kumuliert.

Der FB Ausbildung kontrolliert die Malusliste und stellt via Ressortleiter dem Vorstand (zuhanden der letzten Sitzung im Jahr) Antrag über die Kürzung der Grundbeiträge. Die Verbände werden über den Punktesaldo und die Konsequenzen informiert.

Die resultierenden Geldmittel werden der Verbandsrechnung des ZKS zugeführt. Sie werden zur Deckung der Zusatzkosten eingesetzt, die durch Mehrarbeiten (Korrigieren, Nachfassen, Mahnen usw.) entstehen.